

**II- 1532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**

XIII. Gesetzgebungsperiode



711 / A.B.

REPUBLIC ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

zu 721 / J.

Präs. am 7. Sep. 1972

GZ 84.343-2a/72

Parlamentarische Anfrage Nr. 721/J  
an den Bundeskanzler, betreffend  
Stellungnahme des Zentralver-  
bandes slowenischer Organisationen  
in Kärnten zur Anbringung zweisprachiger  
topographischer Bezeichnungen und Auf-  
schriften in den Gebieten Kärntens  
mit slowenischer oder gemischter  
Bevölkerung

An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat SUPPAN und  
Genossen haben am 9. Juli 1972 an mich die nachstehende  
Anfrage (721/J-NR/72, II-1239 der Beilagen zu den  
stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII.GP)  
gerichtet:

1. Entspricht die in der Stellungnahme des Zentral-  
verbandes in Kärnten gegebene Darstellung über  
Zusagen der 1961 im Amt befindlichen Bundes-  
regierung den Tatsachen?
2. Welche Gründe sind für die gegenwärtig im Amt  
befindliche Bundesregierung maßgebend, die  
damals gegebenen Zusagen, die Volkszählung 1961  
nicht zur Grundlage für nunmehr getroffene Ent-  
scheidungen zu machen, nicht einzuhalten?

Gemäß § 71 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6.Juli 1961,  
BGBl.Nr. 178, beehre ich mich, auf diese Anfrage die  
nachstehende Antwort zu erteilen:

- 2 -

Zu 1.:

Wie aus der in der Anfrage enthaltenen Sachverhaltsdarstellung hervorgeht, hat seinerzeit zwar das Bundesministerium für Inneres, nicht aber die damals im Amt gewesene Bundesregierung Erklärungen in der Richtung abgegeben, daß im Zusammenhang mit der Volkszählung 1961 keine Minderheitenfeststellung durchgeführt wird. Ich kann daher auf die Antwort verweisen, die der Bundesminister für Inneres unter der Z. 3003/1-SL/IV/72 auf die Anfrage der Abgeordneten SUPPAN und Genossen, Z. 723/J-NR/1972 betreffend dieselbe Angelegenheit erteilen wird.

Zu 2.:

Wie aus den Ausführungen zu 1. hervorgeht, hat keine Bundesregierung eine Zusage des in der Anfrage unterstellten Inhaltes gegeben. Schon aus diesem Grund kann nicht davon gesprochen werden, daß die gegenwärtig die im Amt befindliche Bundesregierung die Zusage einer früheren Bundesregierung, die Volkszählung 1961 nicht zur Grundlage für nunmehr getroffene Entscheidungen zu machen, nicht eingehalten hätte.

Es sei aber auch in diesem Zusammenhang auf die unter 1. bereits erwähnte Anfragebeantwortung des Bundesministers für Inneres verwiesen.

Offensichtlich steht die vorliegende Anfrage im Zusammenhang mit dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1972, BGBI. Nr. 270. Dieses Bundesgesetz geht auf einen Initiativantrag von Abgeordneten des Nationalrates zurück. Auch aus diesem Grund ist nicht einzusehen, welchen Zusammenhang das Verhalten der gegenwärtig im Amt befindlichen Bundesregierung mit dem Inhalt des erwähnten Bundesgesetzes haben sollte.

- 3. -

Ich bestreite freilich nicht, daß der Inhalt des zitierten Bundesgesetzes sich mit dem Wortlaut eines Gesetzentwurfes deckt, den das Bundeskanzleramt unter der GZ 82.613-2a/72 vom 30. Mai 1972 zur Be-gutachtung versendet hat.

Abgesehen davon aber, daß kein rechtlicher Zu-sammenhang zwischen diesem Gesetzentwurf und dem nunmehr vorliegenden Bundesgesetz besteht, kann im Sinne der vorstehenden Ausführungen nicht davon gesprochen werden, daß der Inhalt des Gesetzentwurfes im Widerspruch zu einer von einer früher im Amt befindlichen Bundes-regierung gegebenen Zusage stünde.

5. September 1972  
Der Bundeskanzler:

